

Gemeindekorporation Vorderthal

Die Gemeindekorporation Vorderthal zählt rund 260 nutzungsberechtigte Mitglieder. Die Gemeindekorporation Vorderthal besitzt insbesondere Waldungen und Waldstücke in Innerthal und Vorderthal. Die Gemeindekorporationen der March sind Rechtsnachfolger der alten Landeskorporation March. Mit der Aufteilung in die verschiedenen Marchkorporationen (Erklärung vom 23.05.1841) wurden der Gemeindekorporation Vorderthal verschiedene Waldungen zugeteilt.

Heute gehören der Gemeindekorporation Waldungen und Anteile im:

- Stuckliwald
- Gschwändwald
- Spitzwald
- Rohrwald/Schrähwald
- Gross-Allmeindwald
- Drinäpper
- Sägenwald

Zusätzlich ist die Gemeindekorporation Vorderthal Eigentümerin von zwei landwirtschaftlichen Grundstücken in Vorderthal. Es handelt sich dabei um

- Kirchplatte
- Sägenweidli

Diese Grundstücke sind zur Bewirtschaftung verpachtet.

Die Verwaltungsgeschäfte der Gemeindekorporation Vorderthal werden durch den Verwaltungsrat erledigt. Die Organe der Gemeindekorporation Vorderthal sind die Korporationsgemeinde, der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Oberverwaltung.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:	Benno Schnyder
Vizepräsident:	Karl Mächler-Züger
Kassier:	Christoph Mächler
Aktuar:	Hans Züger-Wessner
Verwaltungsrat:	vakant

Das oberste Gremium, die Korporationsgemeinde tagt in der Regel einmal jährlich. Für wichtige oder ausserordentliche Geschäfte kann eine ausserordentliche Korporationsgemeinde einberufen werden

Mitglied bei der Gemeindekorporation Vorderthal wird man nur durch Abstammung. Nachfahren der Bürger/Innen und Beisässen, die vor 1798 in den 8 alten Gemeinden der March wohnten. Der Familienname muss durch Geburt, Abstammung oder Adoption erworben worden sein.

Korporationsbürger und Bürgerinnen behalten das Korporationsbürgerrecht, auch wenn sie durch Heirat oder Namenswahl nicht mehr Bürger des Korporationsnamens sind. Eine Weitergabe des Korporationsbürgerrechts durch Personen, welche nicht durch

Geburt, Abstammung oder Adoption Korporationsbürger geworden sind, bleibt ausgeschlossen.

Zur Ausübung der Mitgliedschafts- und Nutzungsrechte müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde
- b) Bürgerrecht einer der 8 alten Gemeinden des Bezirkes March
- c) Erfülltes Altersjahr am Stichtag 1. Januar

Die Gemeindekorporationen der March kämpfen im heutigen Umfeld und der allgemeinen Situation des Waldes um das finanzielle Überleben.